

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B 54 „Batteriespeicheranlage Müncherlbach III – Fl.Nr. 167“ und 27. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Öffentliche Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat von Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 23.07.2025 auf Antrag der Vorhabenträgerin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B 54 „Batteriespeicheranlage Müncherlbach III – Fl.Nr. 167“ und die 27. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Grundlage der Aufstellung und Änderung ist der vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO.

Das Plangebiet liegt südlich des Umspannwerks Müncherlbach, nördlich von Müncherlbach und östlich von Gottmannsdorf am Rande des Stadtgebiets Heilsbronn. Es umfasst einen Teilbereich der Fl.Nr. 167 der Gemarkung Müncherlbach. Der Planbereich umschließt eine Fläche von ca. 1,5 ha. Das Plangebiet ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich.



Lageplan mit rot umrandeten Umgriff des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. B 54 „Batteriespeicheranlage Müncherlbach II – Fl.Nr. 167“ ©Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, 2025

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 2 ff. BauGB aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO ist die Schaffung des notwendigen Planungsrechts für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage.

Der geplante Batteriespeicher soll durch die flexible Speicherung von elektrischer Energie zur besseren Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz und dessen Stabilität beitragen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f) BauGB) und die Belange der Versorgung mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e) BauGB) gefördert werden.

Zunächst wird die Netzanschlusskapazität durch den Netzbetreiber geprüft und reserviert. Im Anschluss daran wird das Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Dieser Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. B 54 „Batteriespeicheranlage Müncherlbach III – FLNr. 167“ und zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekanntgemacht.

Heilsbronn, den 24.07.2025

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfiffer
Erster Bürgermeister

